



DAV Kletterzentrum Augsburg Illsungstraße 15b D-86161 Augsburg  
tel: +49 (0) 821-589 40 79 fax: +49 (0) 821-589 40 79 web: www.kletterzentrum-augsburg.de

(Benutzungsordnung 1/2)

## BENUTZUNGSORDNUNG

*der Firma Bergbader, Inhaber Oliver Bader (Pächter) für das DAV-Kletterzentrum der Sektion Augsburg des Deutschen Alpenvereins e.V. (Stand 06/10)*

- 1 Benutzungsberechtigung:
  - 1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen, welche vor Benutzung des Kletterzentrums die jeweilige Tagesgebühr entrichtet bzw. Ihre Dauerkarte vorgezeigt haben. Die Benutzung der Kletteranlage ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweiligen gültigen Gebührenordnung.
  - 1.2. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3.  
Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständniserklärungen, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen in der Kletteranlage aus und können auf unserer Homepage [www.kletterzentrum-augsburg.de](http://www.kletterzentrum-augsburg.de) heruntergeladen werden.
  - 1.3. Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein, es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation und der/die Leiter/Leiterin hat mind. das 16. Lebensjahr vollendet. Geleitete Gruppenveranstaltungen müssen beim erstmaligen Besuch des DAV-Kletterzentrums Augsburg das jeweils aktuelle Formblatt „Dauerbestätigung für geleitete Gruppenveranstaltungen“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgegeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie an der Kasse vorlegen. Minderjährige Teilnehmer einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen beim erstmaligen Besuch des DAV-Kletterzentrums Augsburg das jeweils aktuelle Formblatt „Einverständniserklärung für Minderjährige“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgegeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie an der Kasse vorlegen. Bei minderjährigen DAV-Leitern/innen hat die DAV-Organisation ferner zu bestätigen, dass diese Tätigkeit von den Erziehungsberechtigten gestattet wurde.
  - 1.4. Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken der Firma Bergbader, Oliver Bader, den Satzungszwecken der DAV-Sektion Augsburg sowie privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung.
  - 1.5. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzerordnung wird mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von € 100,- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletteranlage und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.
- 2 Benutzungszeiten:
  - 2.1. Die Kletteranlage darf nur während der vom Pächter festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und Veröffentlichung bekannt gegeben.
  - 2.2. Bei Gewitter- oder Blitzgefahr darf die Outdoor-Anlage nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.
- 3 Kletterregeln und Haftung:
  - 3.1. Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der DAV Sektion Augsburg / dem Pächter, deren Organe, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstige Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
  - 3.2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für Ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletteranlage und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere nicht abgelegt werden.
  - 3.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

- 3.4. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.
  - 3.5. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen während die Route beklettert wird nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.
  - 3.6. Die verwendeten Seile müssen mind. 30 Meter lang sein, bei freien Routenkombinationen entsprechend länger.
  - 3.7. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkungspunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
  - 3.8. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.
  - 3.9. Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (d.h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar unter der Umlenkung einzuhängen. In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn das Seil in alle vorhandenen Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt ist, und der Kletterer an dem Seilende klettert, das in den Zwischensicherungen eingehängt ist.
  - 3.10. Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur in den speziellen ausgewiesenen Boulderbereichen gestattet.
  - 3.11. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden.
  - 3.12. Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Weder der Pächter noch die DAV Sektion Augsburg übernehmen Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
  - 3.13. Mit herab fallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.
  - 3.14. Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden
  - 3.15. Besondere Gefahren bestehen beim Klettern im Winter in den Außenbereichen durch Schnee, Eis, Dachlawinen, Eisschlag etc.. Auch die künstlichen Klettergriffe können im Winter leichter brechen als im Sommer. In den Außenbereichen wird in den Wintermonaten weder geräumt noch gestreut. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen. In den Außenbereichen sind die Kletterwände nicht mit Expressschlingen ausgestattet. Hier sind die Expressschlingen selbst in den dafür vorgesehenen Zwischensicherungshaken oder -ösen vollständig einzuhängen.
- 4 Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:
- 4.1. Tritte und Griffe, Sanduhren und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden. Ebenso ist das Anbringen von Klemmgeräten untersagt.
  - 4.2. Barfuß Klettern oder das Klettern in Strümpfen ist verboten.
  - 4.3. Der Gebrauch von Magnesia ist nur in Form von Chalkballs und flüssigem Chalk erlaubt.
  - 4.4. Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.
  - 4.5. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.
  - 4.6. Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden. Eine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl wird nicht übernommen.
  - 4.7. Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt. Das Rauchen ist in den gesamten Hallenbereichen (Indoorkletterbereich, Boulderbereich, Cafeteria, Toiletten, Umkleieräume etc.) untersagt und nur in dem Außenbereich gestattet.
  - 4.8. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
  - 4.9. Für in Verlust geratene/abgebrochene Schlüssel, oder über Nacht verschlossene Spinde, die geöffnet werden müssen, ist ein Betrag in Höhe von € 25,00 für den Austausch des Schlosses zu entrichten.
- 5 Hausrecht
- 5.1. Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Pächter und die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verhinderung des Pächters kann das Hausrecht von einem Vorstandsmitglied der Sektion ausgeübt werden.
  - 5.2. Wer gegen die Benutzerordnung verstößt, kann vom Pächter dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht des Pächters, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.